

Allgemeine Geschäftsbedingungen Ferienwohnung Laserer

§ 1 Allgemeines

Unsere Geschäftsbedingungen stellen jenen integrierenden Vertragsinhalt dar, zu welchem Ferienwohnung Laserer mit ihren Gästen Beherbergungsverträge für Ferienwohnungen abschließt. Zusätzlich verweisen wir auf unsere Hausordnungen vor Ort. Änderungen und Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen erlangen nur bei schriftlicher Vereinbarung Gültigkeit.

§ 2 Vertragspartner

- (1) Als Vertragspartner der Ferienwohnung Laserer gilt im Zweifelsfalle der Besteller, auch wenn er für andere namentlich genannte Personen bestellt oder mitbestellt hat.
- (2) Die Beherbergung in Anspruch nehmende Personen sind Gäste im Sinne der Vertragsbedingungen.

§ 3 Vertragsabschluss, Anzahlung

- (1) Der Beherbergungsvertrag kommt in der Regel durch die Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Gastes durch die Ferienwohnung Laserer zustande.
- (2) Der Gast hat zur Bestätigung seiner Buchung eine Anzahlung von 100,- Euro zu leisten. Die Zahlung hat spesenfrei auf folgendes Konto zu erfolgen:
Raiffeisenbank Inneres Salzkammergut
Herbert Laserer
IBAN: AT653454500000312108
BIC: RZOOAT2L545
- (3) Die Ferienwohnung Laserer können auch die Vorauszahlung des gesamten vereinbarten Entgeltes verlangen.

§ 4 Beginn und Ende der Beherbergung

- (1) Der Gast hat das Recht, die gemieteten Räume ab 15.00 Uhr des vereinbarten Tages zu beziehen.
- (2) Der Beherberger hat das Recht, für den Fall, dass der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht erscheint, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.
- (3) Im Falle des Nichterscheinens von Gästen ohne Verständigung der Ferienwohnung Laserer ist jedenfalls der Gesamtbetrag der Leistung laut § 5 fällig.
- (5) Die gemieteten Räume sind durch den Gast am Tag der Abreise bis 10.00 Uhr freizumachen. Ferienwohnungen werden einer Endkontrolle durch den Vermieter unterzogen. Eine reguläre Abreise ist nur in der Zeit von 08.00 - 10.00 Uhr möglich. Die Wohnungen müssen besenrein, mit gereinigter Küche und versperrt hinterlassen werden, nach Abgabe der Schlüssel erfolgt die Endabrechnung.

§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag

- (1) Bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Ankestag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag seitens des Gastes durch einseitige Erklärung aufgelöst werden, es ist jedoch eine Stornogebühr im Ausmaß von 50 % des Gesamtbetrages zu bezahlen bzw. verfällt die Anzahlung zugunsten der Ferienwohnung Laserer.
- (2) Bei Stornierung innerhalb des letzten Monats vor dem Anreisetag seitens des Gastes ist jedenfalls der Gesamtbetrag zu entrichten. Es gelten die Minderungsansprüche des § 5(5).
- (3) Sollte die Vereinbarung seitens der Ferienwohnung Laserer nicht eingehalten werden können, so wird dem Gast in Abänderung des ursprünglichen Vertrages laut § 6 eine Ersatzunterkunft gestellt, Entschädigungsansprüche des Gastes gegen die Ferienwohnung Laserer entstehen dadurch nicht.
- (4) Auch wenn der Gast die reservierte Ferienwohnung nicht in Anspruch nimmt, ist er dem Beherberger gegenüber zur Bezahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet.
- (5) Dem Beherberger obliegt es, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume den Umständen entsprechend zu bemühen (§ 1107 ABGB).

§ 6 Beistellung einer Ersatzunterkunft

(1) Die Ferienwohnung Laserer können dem Gast eine adäquate Ersatzunterkunft im Ort zur Verfügung stellen, wenn dies dem Gast zumutbar ist, besonders weil die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

(2) Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenützt geworden sind, bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

(3) Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen zu Lasten der Ferienwohnung Laserer.

§ 7 Rechte des Gastes

(1) Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Voraussetzung ist die Einhaltung der Hausordnungen.

(2) Der Gast hat das Recht, die gemieteten Räume ab 15.00 Uhr des vereinbarten Tages zu beziehen.

§ 8 Pflichten des Gastes

(1) Der Restbetrag des vereinbarten Gesamtpreises ist bei Ankunft zu begleichen, weitere anfallende Entgelte sind bei Beendigung des Beherbergungsvertrages zu bezahlen.

(2) Vor Inbetriebnahme von elektrischen Geräten, welche von den Gästen mitgebracht werden und welche nicht zum üblichen Reisebedarf gehören, ist die Zustimmung des Beherbergers einzuholen.

Beim Beziehen der Zimmer/Ferienwohnungen ist der Gast verpflichtet, die Ausstattung und das Inventar laut zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen, ansonsten gelten sie als vom Gast verursacht.

(3) Für den vom Gast verursachten Schaden gelten die Vorschriften des Schadenersatzrechtes. Daher haftet der Gast für jeden Schaden und Nachteil, den der Beherberger oder dritte Personen durch sein Verschulden oder durch das Verschulden seiner Begleiter oder anderer Personen, für die er verantwortlich ist, erleidet, und zwar auch dann, wenn der Geschädigte berechtigt ist, zur Schadenersatzleistung direkt den Beherberger in Anspruch zu nehmen.

(4) Die gemieteten Räumlichkeiten dürfen nur von den angemeldeten Personen benützt werden. Besuch von hausfremden Personen muss angemeldet werden.

§ 9 Rechte des Beherbergers

(1) Verweigert der Gast die Zahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Inhaber des Beherbergungsbetriebes das Recht zu, zur Sicherung seiner Forderung aus der Beherbergung und Verpflegung sowie seiner Auslagen für den Gast, die eingebrachten Sachen zurückzubehalten (§ 970 c ABGB gesetzliches Zurückbehaltungsrecht) und dem Gast den Zutritt zu den Betrieben zu verweigern.

(2) Der Beherberger hat zur Sicherstellung des vereinbarten Entgelts das Pfandrecht an den vom Gast eingebrachten Gegenständen. (§ 1101 ABGB gesetzliches Pfandrecht des Beherbergers.)

§ 10 Pflichten des Beherbergers

(1) Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem dem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

(2) Sonderleistungen des Beherbergers, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind, werden getrennt verrechnet.

(3) Die ausgezeichneten Preise sind Inklusivpreise, Nächtigungspreise werden ohne Ortstaxe angegeben.

§ 11 Haftung des Beherbergers für Schäden

(1) Der Beherberger haftet für Schäden, die ein Gast erleidet, wenn sich der Schaden im Rahmen des Betriebes ereignet hat und ihn oder seine Dienstnehmer ein Verschulden trifft nur bei grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Ferienwohnung Laserer haften nur für eingebrachte Gegenstände iSd § 970(2) ABGB. Sachen gelten dann als eingebracht, wenn sie von einer im Dienst des Beherbergungsbetriebes stehenden Person übernommen oder an einen von dieser zugewiesenen, hierfür bestimmten Platz gebracht werden. Laut GastwirteHG § 1(1) ist der Haftungsbetrag für eingebrachten Sachen mit Euro 1.100,- begrenzt.

Der Gast hat zur Vermeidung von Schäden jedenfalls die nötige Vorsicht walten zu lassen und sämtliche Räume oder Behältnisse nur versperrt zu hinterlassen.

§ 12 Tierhaltung

(1) Tiere sind grundsätzlich nur nach vorheriger Bewilligung erlaubt. Für Tiere ist eine gesondert ausgewiesene Reinigungspauschale zu entrichten.

(2) Der Gast haftet für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten, entsprechend den für den Tierhalter geltenden gesetzlichen Vorschriften (§ 1320 ABGB).

§ 13 Verlängerung der Beherbergung

Eine Verlängerung des Aufenthaltes durch den Gast erfordert die Zustimmung des Beherbergers.

§ 14 Beendigung der Beherbergung

(1) Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit vereinbart, so endet er mit dem Zeitablauf. Reist der Gast vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen oder einzubehalten.

Dem Beherberger obliegt es jedoch, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume, den Umständen entsprechend, zu bemühen. Im übrigen gilt die Regelung in § 5(5) sinngemäß.

(2) Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragspartner den Vertrag bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Tagen jederzeit lösen. Die Kündigung muss den Vertragspartner vor 10.00 Uhr erreichen, ansonsten gilt dieser Tag nicht als erster Tag der Kündigungsfrist, sondern erst der darauffolgende Tag.

(3) Wenn der Gast sein Zimmer bis 10.00 Uhr vertragswidrig nicht räumt, ist der Beherberger berechtigt, den Zimmerpreis für einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen. Der Gast trägt außerdem die den Ferienwohnung Laserer verursachten Kosten der Ersatzbeschaffung für Gäste, die die Räumlichkeiten so nicht beziehen können und den entgangenen Gewinn durch Nichtvermietbarkeit.

(4) Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen oder einzubehalten und den Gast des Hauses zu verweisen, wenn dieser

a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mitbewohnern das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber dem Beherberger und seinen Leuten oder einer im Beherbergungsbetrieb wohnenden Person einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;

b) von einer ansteckenden oder die Beherbergungsdauer übersteigenden Krankheit befallen oder pflegebedürftig wird;

c) die ihm vorgelegte Rechnung über Aufforderung in einer zumutbar gesetzten Frist nicht bezahlt.

(5) Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis unmöglich wird, wird der Vertrag aufgelöst.

Der Beherberger ist jedoch verpflichtet, das bereits empfangene Entgelt anteilmäßig unter Abzug der Bank- oder Rückstellungsspesen zurückzugeben, so dass er aus dem Ereignis keinen Gewinn zieht (§ 1447 ABGB).

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist Gosau.

(2) Für alle Streitigkeiten aus dem Beherbergungsvertrag wird das für den Beherbergungsbetrieb sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.